

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 4. November 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.03.2016

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-35/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.20-1980**

**Geltungsdauer**

vom: **15. März 2016**

bis: **1. Juli 2018**

**Antragsteller:**

**Schörghuber Spezialtüren KG**

Neuhaus 3

84539 Ampfing

**Zulassungsgegenstand:**

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 16N" bzw.

T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 16N" bzw.

T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 26N" bzw.

T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 26N"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1980 vom 4. November 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.20-1980**

Seite 3 von 3 | 15. März 2016

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 4. November 2015 wird ersetzt durch Anlage 5Ä dieses Bescheides.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen. <sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.		
Wände	Mindestdicke [mm]	
	A	B
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1 <sup>3</sup> bzw. -2 <sup>4</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100 <sup>5</sup> bzw. DIN V 106 <sup>6</sup> sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe I	115	240
Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 <sup>7</sup> oder DIN EN 1992-1-1 <sup>8</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA <sup>9</sup> (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1 <sup>7</sup> , Tabelle 3, oder DIN EN 1992-1-1 <sup>8</sup> , 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA <sup>9</sup> und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.)	100	140
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4 <sup>10</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100 <sup>11</sup> oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166 <sup>12</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III	150	240
Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit den Brandschutzverglasungen "Form-Typ 25V" (Z-19.14-180) und "Form-Typ 25V-S" (Z-19.14-2013) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der jeweiligen Brandschutzverglasung muss in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.		
A T 30-1-FSA (B x H) ≤ 1314 mm x ≤ 2750 mm; T 30-2-FSA (B x H) ≤ 2500 mm x ≤ 2750 mm B T 30-1-FSA (B x H) ≤ 2500 mm x ≤ 3500 mm; T 30-2-FSA (B x H) ≤ 3000 mm x ≤ 3500 mm		
1	Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.	
2	DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung	
3	DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	
4	DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	
5	DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften	
6	DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften	
7	DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1: 2004 + AC 2010	
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	
10	DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine	
11	DIN V 4165-100:2005-10 Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften	
12	DIN 4166:1997-10 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten	
T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 16N" bzw. T 30-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 16N" T 30-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 26N" bzw. T 30-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 26N"		Anlage 5Ä
Wände		